

# INTERPELLATION

**Urheber** CVPO, durch Aron Pfammatter  
**Gegenstand** Umsetzung des Raumplanungsgesetzes: Weshalb ist der Kanton päpstlicher als der Papst?  
**Datum** 14.06.2019  
**Nummer** 5.0433

---

Gemäss dem Genehmigungsentscheid des Bundesrats betreffend den Kantonalen Richtplan des Kantons Wallis vom 1. Mai 2019 müssen die Gemeinden der kantonalen Dienststelle für Raumentwicklung sämtliche Baubewilligungen oder Erschliessungsmassnahmen, welche weitgehend unbebautes Gebiet betreffen, zur Vormeinung unterbreiten. Halten sie diese Verpflichtung nicht ein oder möchten sie einer negativen Vormeinung der besagten kantonalen Dienststelle nicht Rechnung tragen, müssen die betreffenden Gemeinden dem ARE die entsprechenden Bewilligungen eröffnen. Das ARE wird den Kanton sodann dazu auffordern, auf den weitgehend unbebauten Gebieten der Gemeinde, welche den fraglichen Entscheid gefällt hat, eine Planungszone zu schaffen.

Mit Schreiben vom 1. Mai 2019 hat der Kanton Wallis den Gemeinden mitgeteilt, dass die Gemeinden der Kategorien B, C und D ALLE Baugesuche und Erschliessungsvorhaben dem Kanton zur Vormeinung zustellen müssen, also nicht nur diejenigen Gesuche, die weitgehend unbebautes Gebiet betreffen.

## Schlussfolgerung

1. Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt sich der Kanton Wallis bei seinem Vorgehen?
2. Weshalb geht der Kanton, der stets betont, er nütze sämtlichen Handlungsspielraum aus, weiter als es der Bund verlangt?
3. Was wird der Kanton vorkehren, falls eine Gemeinde die negativen Vormeinungen des Kantons nicht respektiert?
4. Wird der Kanton in einem solchen Fall auf Geheiss eines Beamten aus Bern eine Planungszone in der betreffenden Gemeinde schaffen?
5. Ist es richtig, dass eine von der Gemeinde entgegen der kantonalen negativen Vormeinung bewilligte Baute – abgesehen von anderweitigen Beschwerden – 30 Tage nach Eröffnung rechtskräftig wird und kein Beschwerderecht des ARE existiert?